

Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 43 (1996)

Heft: 3

Artikel: All human rights for all : zur Unteilbarkeit der Menschenrechte

Autor: Witschen, Dieter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-761256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIETER WITSCHEN

All Human Rights for All

Zur Unteilbarkeit der Menschenrechte

Die Aufmerksamkeit, die einzelnen den Menschenrechten zugeschriebenen Merkmalen gewidmet wird, ist sehr unterschiedlich. So gibt es beispielsweise seit langem andauernde und extensive Diskussionen über den präpositiven Charakter oder die universale Geltung der Menschenrechte. Andere Attribute werden eher beiläufig erwähnt; es wird kaum der Mühe wert befunden, sich genauer mit ihnen zu befassen¹, wofür m. E. das Attribut der Unteilbarkeit der Menschenrechte ein Beispiel bietet.² Jede Zuschreibung eines Attributs, die in nuce ein ganzes Theorem enthalten kann, leistet nun ungeachtet des Grades der ihr gewidmeten Aufmerksamkeit einen Beitrag zur Klärung der Frage, welches Konzept der Men-

¹ Semantisch ist selbstverständlich zu beachten, daß es Synonyma für das jeweilige Attribut geben kann und daher bestimmte Sachinhalte in gleicher Weise ebenso unter einem anderen, jedoch synonymen Stichwort abgehandelt werden können. Bei den menschenrechtlichen Attributen können solche Synonyma z. B. sein: «präpositiv = vorstaatlich = angeboren» oder «unverletzlich = unantastbar».

² Man vergleiche nur einmal die Inhaltsverzeichnisse oder die Sachregister der einschlägigen Literatur zu den Menschenrechten, in denen sich nach meinen Feststellungen kaum einmal das Stichwort «Unteilbarkeit» findet. Soweit mir bekannt ist, liegen zu ihm keine Artikel oder gar Monographien vor. Anders verhält es sich allerdings in neuester Zeit im Bereich von Menschenrechtsdeklarationen. Denn in diese ist der Aspekt der Unteilbarkeit wiederholt eigens mitaufgenommen worden. So heißt es z. B. in Art. 6, Abs. 2 der Erklärung der UNO über das Recht auf Entwicklung vom 04.12.1986: «Alle Menschenrechte ... sind unteilbar und interdependent; der Realisierung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sollte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden.» (Zit. nach: Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, hrsg. von C. TOMUSCHAT, Bonn 1992, 481f.). Oder in Art. 5 der Wiener Erklärung, die 1993 auf der Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien beschlossen worden ist: «Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang. Die internationale Gemeinschaft muß die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, auf derselben Basis und mit demselben Nachdruck behandeln ... (Es) ist die Pflicht der Staaten, ... alle Menschenrechte ... zu fördern und zu schützen.» (Zit. nach: Gleiche Menschenrechte für alle. Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen in Wien 1993, hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn 1994, 16).

schenrechte vertreten werden soll. Mit ihr wird näherhin zum einen eine bestimmte Auffassung zu der Frage, aufgrund welcher Merkmale bestimmte Ansprüche legitimerweise als zum Kanon der Menschenrechte gehörig betrachtet werden können, welches ihre *differentiae specificae* im Vergleich zu anderen Arten von subjektiven Rechten sind, zur Diskussion gestellt; mit ihr stellt sich zum anderen, da eine Menschenrechtstheorie wie jede andere Theorie dem Kriterium der Konsistenz zu genügen hat, die Aufgabe, die Vereinbarkeit des jeweiligen Attributs mit anderen Elementen des Konzepts zu überprüfen. Im folgenden sei diesen beiden Aspekten anhand des Attributs der Unteilbarkeit der Menschenrechte paradigmatisch ein wenig nachgegangen.

Was es mit ihm ganz allgemein auf sich hat, dies wird in der Losung «All human rights for all» plakativ zum Ausdruck gebracht. In dieser Formel werden seine beiden Grunddimensionen erfaßt. Im Hinblick auf die Träger ist mit «unteilbar» gemeint, daß alle Menschen die Berechtigten der Menschenrechte sind, niemand ausgegrenzt werden darf (human rights for all); im Hinblick auf die Inhalte ist mit «unteilbar» gemeint, daß die Menschenrechte umfassend, nicht partiell zu gewährleisten sind, zumal sie wegen ihrer Interdependenz eine sachliche Einheit bilden (all human rights). Es liegt auf der Hand, daß von einer solchen Formel in einer paränetischen Absicht Gebrauch gemacht werden kann. Es wird dann eine Durchsetzung in zweierlei Hinsicht angemahnt: Zum einen sind die Menschenrechte für alle Menschen, und zum anderen sind sie vollständig, nicht selektiv sicherzustellen. Soll eine paränetische Rede ihr Ziel, das der Implementierung, erreichen, dann muß allerdings über die nähere Bestimmung der beiden Dimensionen sowie vor allem über deren Begründbarkeit ein Konsens bestehen. Um diese vorgängigen systematischen Klärungen geht es hier zunächst.

1. Human rights for all: Unteilbarkeit im Hinblick auf die Träger

Menschenrechte stehen jedem Menschen als Menschen zu. Deren Inanspruchnahme bzw. Schutz kann mithin nicht davon abhängig gemacht werden, welcher Nation, Rasse, Religionsgemeinschaft, politischen Vereinigung, sozialen Schicht, welchem Geschlecht usw. eine Person angehört. Eine Ausgrenzung nach derartigen Eigenschaften ist bei den Menschenrechten in jedem Fall auszuschließen. Nur solche Rechte verdienen den Ehrennamen «Menschenrechte», die in der Tat jedem Menschen kraft seines Menschseins zustehen, bei denen nicht mit dem Wort «Mensch» in dem Kompositum «Menschenrechte» unter der Hand etwa der Weiße, der Mann, der Christ, der Europäer und Amerikaner oder der Bürger mit eigenem Einkommen gemeint ist. Üblicherweise wird davon gesprochen, daß Menschenrechte universal gelten, was selbstverständlich in einem normativen, nicht in einem faktischen Sinne verstanden wird. Die Merk-

malbestimmung der Unteilbarkeit ist in diesem Kontext, in dem die Träger der Menschenrechte bestimmt werden, nichts anderes als eine analytische Explikation dieser Einsicht.

Die Unteilbarkeit der Menschenrechte impliziert ethisch und rechtlich die Anerkennung der Gleichheit³ aller Menschen, schließt die Einnahme eines partikularistischen Standpunktes aus, der allen Formen einer Diskriminierung in irgendeiner Weise zugrunde liegt. Der Partikularist erkennt zwar den normativen Grundsatz an, daß ein Selbstwert um seiner selbst willen zu achten ist, spricht aber Menschen mit bestimmten Merkmalen wie den genannten die Selbstzwecklichkeit und damit die Gleichrangigkeit mit den anderen Menschen ab. Jede partikularistische Auslegung der Menschenrechte, jeder Versuch, eine Teilung nach welchem Unterscheidungsmerkmal auch immer bei deren Gewährleistung vorzunehmen, kommt einem Widerspruch in sich gleich. Mit ihrem universalen Anspruch bilden die Menschenrechte den Kern eines Menschheits-Ethos, formulieren sie, wie es in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, «das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal.» Mit der Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes nach dem zweiten Weltkrieg, mit der der vorherige Bezugsrahmen der Menschenrechte, nämlich Individuum und Nationalstaat, aufgebrochen worden ist, ist für die Einlösung dieses Anspruchs und damit für die Umsetzung der Idee der Unteilbarkeit eine wichtige Voraussetzung geschaffen worden.

Der Geltungsgrund für die Unteilbarkeit der Menschenrechte ist die gleiche Würde jedes Menschen als Person, religiös gesprochen: als Gottes Ebenbild. Diese verbindet alle Menschen untereinander, begründet, wie es in der kirchlichen Sozialverkündigung des öfteren heißt⁴, eine Einheit der Menschheitsfamilie. Daß alle Menschen in ihrer Würde gleich sind, dies schließt jedoch nicht ein, daß sie auch unter jeder anderen Rücksicht gleich sind. Ein Gleichheitsurteil ist ein Urteil über eine dreistellige Relation: A ist B hinsichtlich der Eigenschaft X gleich; es gewinnt erst durch die Angabe des tertium comparationis seinen identifizierbaren Gehalt. Aus der grundlegenden menschenrechtlichen Einsicht, daß alle Menschen in ihrer Würde als Person gleich sind, ergibt sich zwar eine wichtige Beweislastregel, daß nämlich die Menschen gleich zu behandeln sind, sofern es keinen triftigen Grund gibt, sie ungleich zu behandeln, daß der Ausgangspunkt der Erwägungen die *præsumtio egalitatis*

³ In den beiden folgenden Passagen greife ich Überlegungen zum Gleichheitsprinzip auf, die ich in meinem Artikel: Umgekehrte Diskriminierung – ein ethisch geeigneter Weg zur Herstellung von Gleichheit?, in: *JCSW* 34 (1993) 78–82, ein wenig ausführlicher behandelt habe.

⁴ Vgl. z. B. die Pastoralkonstitution «*Gaudium et spes*» des Zweiten Vatikanischen Konzils, Nr. 42; Römische Bischofssynode «*De justitia in mundo*» (1971) Nr. 7; Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 1911.

zu sein hat; aus ihr läßt sich jedoch kein Aufschluß darüber gewinnen, was in concreto relevante Gleichheiten oder Ungleichheiten sind, wer damit welche Ansprüche begründet geltend machen kann.

Diese Frage kann im Einzelfall langwierige Kontroversen auslösen. Es ist ein Kennzeichen, ja einer der substantiellsten und wirkmächtigsten Bestandteile der Menschenrechtsentwicklung, daß im Laufe der Zeit aus dem Gedanken einer fundamentalen Gleichheit aller Menschen, wie er im Grunde seit der Antike (Stoa, Christentum) vorlag, für einzelne Lebenssektoren bestimmte politisch-rechtliche Konsequenzen gezogen wurden, daß eine bestimmte Praxis, bei der eine gravierende Ungleichbehandlung lange als gerechtfertigt betrachtet wurde, ihre Legimation verlor, daß der Kreis der Berechtigten jeweils weitergezogen wurde. Erinnerung sei nur daran, daß in einzelnen Ländern erst im 19. Jahrhundert die Erkenntnis der Unvereinbarkeit der Sklaverei mit dem Gleichheitsprinzip ihre rechtliche Umsetzung erfuhr, daß erst in diesem Jahrhundert weitgehende Einschränkungen in den politischen Mitwirkungsrechten, sei es für bestimmte soziale Schichten oder für die Frauen⁵, durchgesetzt werden konnten. Ist in derartigen Kämpfen für eine spezifische Form der Gleichbehandlung, die in der Regel langwierig, mit enormen Mühen verbunden und immer wieder von Rückschritten bedroht sind, von der Unteilbarkeit der Menschenrechte die Rede, dann wird damit eingeschärft, daß ein Ausschluß bestimmter Gruppen von der Wahrnehmung spezifischer Rechte aufgrund eines nunmehr als irrelevant erkannten Merkmals erfolgt und daher ein Unrecht darstellt, das es zu beseitigen gilt.

Der Gedanke der Unteilbarkeit der Menschenrechte impliziert aber nicht, daß bei der Bestimmung, wer die Subjekte einzelner Menschenrechte sind, kein anderes Kriterium als allein das der Zugehörigkeit zur Menschheitsgattung zugrundegelegt werden darf. Es gibt zweifelsohne berechnete Spezifizierungen hinsichtlich der Träger einzelner Menschenrechte. Wo z. B. politische Partizipationsrechte wie das auf ein aktives und passives Wahlrecht zu den Menschenrechten gerechnet werden, dort wird es als evident vorausgesetzt werden, daß sie nur Volljährigen, nicht Kindern zustehen. Ein individuelles Freiheitsrecht wie das auf Religionsfreiheit nimmt nur der in Anspruch, der seinen religiösen Glauben öffentlich praktiziert. Um dem Kriterium der Unteilbarkeit zu genügen, müssen derartige Spezifizierungen – logisch – in jedem Fall mit dem

⁵ Selbst für einen I. KANT z. B., dem wir ansonsten wichtige philosophische Impulse für die Entwicklung der Menschenrechtsidee verdanken, waren am Ende des 18. Jahrhunderts diese Begrenzungen etwas Selbstverständliches: «Derjenige nun, welcher das Stimmrecht in dieser Gesetzgebung hat, heißt ein Bürger ... Die dazu erforderliche Qualität ist außer der natürlichen (daß es kein Kind, kein Weib sei) die einzige: daß er sein eigener Herr (sui iuris) sei, mithin irgend ein Eigentum habe ..., welches ihn ernährt» (Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, in: Kants Werke, Ak.-Ausg. Bd. VIII, 295).

Universalisierungsprinzip⁶ vereinbar sein, was bedeutet, daß die Berechtigten des jeweiligen Menschenrechts in Universal- und nicht in Individualbegriffen zu bestimmen sind, daß in gleichen Situationen gleiche Maßstäbe anzuwenden sind, müssen sie – inhaltlich – Unterscheidungen namhaft machen, für die es wie in den soeben angeführten Beispielen ethisch bzw. rechtlich zureichende Gründe gibt.

Menschenrechte kommen jedem Menschen als Menschen zu – dieser allgemeinste Grundsatz und damit Ausgangspunkt aller Bestimmungen, wer die Berechtigten der Menschenrechte sind, ist unumstritten. Die ihm zugrundeliegende Leitidee der Gleichheit aller Menschen bedarf aber der Transformation in einzelne Handlungssektoren, bedarf im Hinblick auf spezifische Menschenrechte der Qualifizierung. Dies macht erklärlich, warum es im Laufe der Menschenrechtsentwicklung Extensionen hinsichtlich der Berechtigten gegeben hat und warum bei neuen Menschenrechtspostulaten weitere vorgeschlagen werden. In neuerer Zeit sind es in der Hauptsache zwei Extensionen, die zur Diskussion stehen. Die eine Extension besagt: Menschenrechte stehen nicht nur jedem Menschen als einzelnen Menschen zu, sondern auch Kollektiven wie Staaten oder Völkern. Die andere besagt: Menschenrechte stehen nicht nur Menschen als gegenwärtig lebenden Menschen zu, sondern auch zukünftigen Generationen. Sie sind mithin nicht nur in einer räumlichen, sondern auch in einer temporalen Hinsicht unteilbar.⁷ Der Hinweis auf die Unteilbarkeit der Menschenrechte soll in diesem Kontext dazu dienen, Ungleichbehandlungen in bestimmten Sektoren als nicht (mehr) gerechtfertigt auszuweisen, damit verbundene Begrenzungen hinsichtlich der Berechtigten aufzuheben.

2. All human rights: Unteilbarkeit im Hinblick auf die Inhalte

Die Merkmalsbestimmung, Menschenrechte sind unteilbar, besagt zum einen – wie gesehen – etwas über deren Berechtigte, zum anderen etwas über deren Inhalte. Auf der inhaltlichen Ebene wird mit dieser Qualifizierung, insofern sie in einer allgemeinen Weise verstanden wird, die umfassende Gewährleistung all der Ansprüche, die dem Kanon der Menschenrechte angehören, eingefordert. Eine nur partielle Realisierung einzelner Menschenrechte oder von Klassen aus dem Gesamt der Menschenrechte

⁶ Vgl. dazu SCHÜLLER, Bruno, Die Begründung sittlicher Urteile, Düsseldorf ²1980, 93–96.

⁷ Da ich bereits an anderen Stellen diese beiden Erweiterungen, die von den Befürwortern einer sog. dritten Generation von Menschenrechten propagiert werden, etwas ausführlicher behandelt habe, erübrigt sich dies hier. Vgl. zur ersten Extension: WITSCHEN, Dieter, Können Kollektive Berechtigte von Menschenrechten sein?, in: *ThPh* 70 (1995) 245–258; zur zweiten Extension: DERS., Teilhabe am gemeinsamen Menschheitserbe – außer einem ethischen Prinzip auch ein Menschenrecht?, in: *ThG* 38 (1995) 272–285.

kann nicht intendiert werden. Denn sie bilden eine Sinneinheit. Vergleiche können das Gemeinte verdeutlichen helfen.⁸ Wie es auf der Ebene des moralisch Guten, wo der Inbegriff des Guten sich in unterschiedliche Grundhaltungen ausdifferenziert, inkonsequent wäre, würde jemand sich z. B. wohl die Tugend der Gerechtigkeit, aber nicht die der Wahrhaftigkeit zu eigen machen wollen, und wie es auf der Ebene des moralisch Richtigen, wo der Inbegriff des Richtigen sich in unterschiedliche Handlungsprinzipien ausdifferenziert, inkonsequent wäre, würde jemand z. B. für sich wohl das Prinzip des Lebensschutzes, aber nicht das der Fairneß als Handlungsmaxime akzeptieren wollen, so wäre es inkonsequent, wollte jemand unter den Menschenrechten so etwas wie eine freie Auswahl treffen. Die Zuordnung einzelner Ansprüche zur Klasse der Menschenrechte schließt ein, daß es einen letzten gemeinsamen Geltungsgrund all dieser Rechte gibt. Gemeinhin wird als dieser die Würde des Menschen betrachtet. Der Inbegriff der Menschenrechte, die Menschenwürde, faltet sich je nach Lebensbereich bzw. Handlungsgrundsituation in einzelne Menschenrechte aus; näherhin wird mit Forderungen nach spezifischen Menschenrechten auf elementare und in ihrer Grundstruktur wiederkehrende Unrechtserfahrungen reagiert.⁹ Wie in der christlichen Ethik das Prinzip der Nächstenliebe nicht eines neben anderen moralischen Grundsätzen ist und es nicht in dem Sinne das erste ist, daß ihm in einer Rangordnung die oberste Priorität zukommt, sondern es das eine Grundprinzip insofern ist, als alle Teilprinzipien, wie sie etwa dem Dekalog oder der Bergpredigt zu entnehmen sind, dessen Ausgliederungen und Entfaltungen sind und als diese sich umgekehrt in ihm zusammenfassen lassen (vgl. Röm 13,8–10), so verhält es sich analog zwischen dem einen Grundprinzip der Achtung der Menschenwürde und den verschiedenen Teilprinzipien der Achtung der Menschenrechte. Durch ihre Bezogenheit auf das eine Grundprinzip sind die einzelnen Menschenrechte untrennbar miteinander verbunden. Diese Sinneinheit läßt eine Selektion welcher inhaltlicher Art auch immer nicht zu.

Die Unteilbarkeit ergibt sich nicht nur aus der Bezogenheit der einzelnen Menschenrechte auf einen letzten gemeinsamen Geltungsgrund, sondern auch aus ihrer Bezogenheit untereinander. In einem spezifischen Sinne läßt sie sich von deren Interdependenz her begreifen. Die Möglichkeit, ein bestimmtes Menschenrecht zu schützen, kann davon abhängen,

⁸ In den Vergleichen wird angesprochen, was in der moraltheologischen Tradition, die ihrerseits in diesem Punkt von einem stoischen Lehrstück inspiriert worden ist, unter dem Stichwort «Solidarität der Tugenden bzw. der Gebote» abgehandelt worden ist, jedenfalls insofern, als mit diesem die untrennbare Verbundenheit der Tugenden bzw. Gebote zum Ausdruck gebracht wird. Vgl. dazu SCHÜLLER, Bruno, *Gesetz und Freiheit*, Düsseldorf 1966, 75ff.

⁹ Vgl. dazu z. B. BRUGGER, Winfried, *Stufen der Begründung von Menschenrechten*, in: *Der Staat* 31 (1992) 21–23.

daß die Realisierung anderer Menschenrechte sichergestellt ist. Ist die Umsetzung eines Menschenrechts bedroht, kann damit die Durchsetzung anderer Menschenrechte auch in Gefahr geraten. In einem Staat, in dem elementare, fundierende Menschenrechte, durch die für die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse Sorge getragen wird, nicht in ihrer Existenz sichergestellt sind, werden Bekenntnisse zu anderen sozialen und kulturellen Menschenrechten leere Worte sein. Wo politische Verfolgung und Unterdrückung herrschen, politische Partizipationsrechte außer Kraft gesetzt sind, dort verkommen Bekenntnisse zu bestimmten individuellen Freiheitsrechten zu Phrasen. Menschenrechte können ferner einander begrenzen. Wo die Realisierung individueller Freiheitsrechte ganz im Vordergrund steht, dort geht dies erfahrungsgemäß zu Lasten sozialer Anspruchsrechte und umgekehrt. Bei Konflikten gilt es einen Ausgleich zu suchen. Es bildet eine hermeneutische Regel bei der Auslegung der Menschenrechte, deren Relationalität untereinander, sei es in Form der Bedingtheit oder in Form der Begrenzung, zu berücksichtigen, Verengungen auf menschenrechtliche Teilaspekte nicht zuzulassen.¹⁰ In einer anthropologischen Perspektive impliziert die Unteilbarkeit eine ganzheitliche Sicht des Menschen. Da Menschenrechte auf anthropologische Grunddaten bezogen sind, gilt es diese nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit in Rechnung zu stellen.

Solange von den Menschenrechten in abstracto die Rede ist, dürfte das bisher zur inhaltlichen Unteilbarkeit Gesagte einleuchten. Dabei wird allerdings etwas als geklärt vorausgesetzt, was de facto alles andere als klar ist, nämlich die Frage, welche Rechte denn legitimerweise zum Kanon der Menschenrechte gehören. An sich ist zunächst einmal das zu identifizieren, von dem gesagt wird, daß die Einzelemente eine unteilbare Einheit bilden, sie unlösbar aufeinander bezogen sind, daß alle Klassen parallel und aufeinander abgestimmt zu realisieren sind. Die vorgängige Aufgabe der Identifikation ist bei den Menschenrechten jedoch alles andere als leicht lösbar, wie die anhaltenden und intensiven Diskussionen darüber beweisen, welches ihre *differentiae specificae* im Vergleich zu anderen Arten von Rechten sind, wie extensiv oder restriktiv ihre Idee auszulegen ist.

Es versteht sich von selbst, daß auf diesen Fragenkomplex hier nicht näher, schon gar nicht umfassend eingegangen werden kann. Für unsere Zwecke sei nur an folgendes kurz erinnert. Die Erörterungen der Frage, welche Ansprüche dem Codex der Menschenrechte zugeordnet werden sollen und welche nicht, beziehen sich sowohl auf ganze Klassen von Rechten als auch auf einzelne Rechte. Ersteres läßt sich verdeutlichen anhand der Stellungnahmen zum Konzept dreier Generationen von Men-

¹⁰ Vgl. z. B. HILPERT, Konrad, Die Menschenrechte. Geschichte – Theologie – Aktualität, Düsseldorf 1991, 59–64.

schenrechten.¹¹ Diesem zufolge sind in der geschichtlichen Abfolge als Menschenrechte der ersten Generation zunächst, wie sich vor allem durch eine Betrachtung der Inhalte der amerikanischen und französischen Menschenrechtserklärungen des ausgehenden 18. Jahrhunderts nachweisen läßt, individuelle Freiheits- sowie politische Mitwirkungsrechte ausgebildet worden. Jene schützen das Individuum insbesondere vor staatlichen Eingriffen, sichern dem einzelnen Freiräume; diese ermöglichen als Partizipationsrechte dessen Teilhabe am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß in politisch-gesellschaftlich bedeutsamen Fragen. Diese historisch ursprüngliche Klasse von Freiheitsrechten ist in der Folgezeit im allgemeinen als ein Kernbestandteil eines menschenrechtlichen Kanons anerkannt worden. Im 19. Jahrhundert stellte sich in einer bedrängenden Weise «die soziale Frage». Daher wurden als Menschenrechte der zweiten Generation soziale Anspruchsrechte ausgebildet. Als Leistungsrechte gewähren sie dem Individuum von seiten des Staates Ansprüche auf bestimmte elementare Werte. Da die Möglichkeit, sogeartete Rechte zu realisieren, von kontingenten Umständen wie den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängt, diese Rechte einen sehr breiten Gestaltungsrahmen aufweisen und in ganz unterschiedlichen Grad umgesetzt werden können, erfüllen sie in den Augen der Kritiker¹² nicht die für Menschenrechte notwendigen Merkmale und sind daher einer anderen Kategorie zuzuordnen. Im Zuge der Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes nach dem zweiten Weltkrieg, in Anbetracht der sich verstärkenden internationalen Interdependenz ist ungefähr seit den 70er Jahren dieses Jahrhunderts eine dritte Generation von Menschenrechten¹³ postuliert worden. Mit dieser Forderung, deren Protagonisten vorwiegend in der Dritten Welt zu finden sind, soll auf globale Krisenphänomene reagiert werden, wie insbesondere die der Unterentwicklung bei ganzen Völkern, der zahlreichen Kriege und Bürgerkriege, der Umweltzerstörung. Demgemäß wird in erster Linie ein Menschenrecht auf Entwicklung sowie auf Frieden sowie auf eine intakte Umwelt gefordert. Der Status dieser Rechte wird gegenwärtig noch sehr kontrovers diskutiert. Nicht wenige bestreiten prinzipiell, daß es sich bei ihnen um Menschenrechte handle.¹⁴

¹¹ Zu diesem Konzept vgl. z. B. RIEDEL, Eibe, Menschenrechte der dritten Dimension, in: *Europäische Grundrechte Zeitschrift* 16 (1989) 9–21, hier 11f.; DRZWECKI, Krzysztof, The rights of solidarity – the third revolution of human rights, in: *Nordisk Tidsskrift for International Ret* 53 (1984) 26–46, hier 26–29.

¹² Vgl. z. B. CRANSTON, Maurice, Kann es soziale und wirtschaftliche Menschenrechte geben?, in: BÖCKENFÖRDE, E.W., und SPAEMANN, R. (Hg.), *Menschenrechte und Menschenwürde*, Stuttgart 1987, 224–237.

¹³ Zur ersten Information vgl. BARTHEL, Armin, *Die Menschenrechte der dritten Generation*, Aachen 1991.

¹⁴ Zu den Gründen vgl. WITSCHEN, Dieter, Menschenrechte der dritten Generation als Leitprinzipien eines internationalen Ethos, in: *ZKTh* 117 (1995) 129–151.

Was einzelne Menschenrechte betrifft, so sei paradigmatisch nur auf folgendes hingewiesen: In verschiedenen Ländern ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen kein positiviertes Grundrecht; in anderen, vor allem in westlichen Ländern wird es als eine unerläßliche Applikation des Menschenrechts auf Gewissensfreiheit angesehen, die nach einer Umsetzung in ein Grundrecht verlangt. Bis heute ist in der Mehrzahl der Staaten die Todesstrafe ein legitimes Rechtsinstitut; eine der bedeutendsten Menschenrechtsorganisationen auf nicht-staatlicher Ebene, Amnesty International, betrachtet es hingegen als eine ihrer zentralen Aufgaben, sich für ihre generelle Abschaffung einzusetzen, weil sie in ihr eine elementare Menschenrechtsverletzung sieht. Innerhalb der katholischen Kirche gab es bis zur Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanischen Konzils lebhafte Diskussionen darüber, ob die Forderung nach Religionsfreiheit, die von der nach Glaubensfreiheit zu unterscheiden ist, berechtigt ist und, gegebenenfalls, in welcher Weise sowie in welchem Umfang.

Neuartige, z. B. durch technologische Innovationen hervorgerufene Gefährdungen «menschenswürdiger» Existenz haben als Reaktion zu Postulaten neuer Menschenrechte geführt. So ist im Blick auf mögliche Auswirkungen gentechnologischer Verfahren auf den Menschen ein Menschenrecht auf Identität gefordert worden, im Blick auf bestimmte Folgen der Informationstechnologie ein Menschenrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Umweltkrise hat den Ruf nach ökologischen Menschenrechten laut werden lassen.

Diese Extensionen bei Menschenrechtspostulaten belegen im übrigen zum einen, daß das Konzept der Menschenrechte nicht einmal entworfen, dann ein ein für allemal feststehendes und vollständiges Regelwerk bildet, sondern daß es einer historischen Entwicklung unterliegt und unabgeschlossen ist. Sie lassen zum anderen aber auch bestimmte Gefahren für die Menschenrechtsidee erkennen. So kommt es durch die Herausbildung immer neuer Menschenrechte, durch die Addition unterschiedlichster Ansprüche, die scheinbar mangels eindeutiger Kriterien nicht eingrenzbar ist, zu einer Hypertrophie und Inflationierung des Menschenrechtsgedankens. Es ist zu befürchten, daß durch derartige Prozesse, durch die zu vieles unter diesem Rechtstitel subsumiert wird, die Menschenrechtsidee innerlich ausgehöhlt und verwässert wird.

Allein schon wegen dieser angedeuteten Gefahren gilt es, Menschenrechte von anderem zu unterscheiden, und zwar vor allem a) von Bedürfnissen, b) von subjektiven Rechten im allgemeinen und c) von Zielbestimmungen. Menschenrechte, deren Gewährleistung – kantisch gesprochen – Angelegenheit einer Rechts- und nicht einer Tugendpflicht ist, dienen dem Schutz elementarer Werte, sie sind auf anthropologische Grunddaten bezogen; durch sie kann mithin nicht jeder Anspruch auf Be-

friedigung irgendeines Bedürfnisses abgedeckt werden.¹⁵ Aus der Rechts-Perspektive bedeutet dies: Die Menschenrechte bilden eine Species innerhalb des Genus subjektiver Rechte. Da Menschenrechten als zunächst moralisch begründeten Ansprüchen um ihrer Durchsetzbarkeit willen eine Tendenz zur Verrechtlichung inhärent ist, müssen sie mehr als allgemeinste Zielbestimmungen enthalten; ansonsten wären sie im Sinne mittlerer Prinzipien als operationalisierbare Grundsätze auch nicht geeignet.

Es ist zudem zu berücksichtigen, daß das Problem der Identifikation sich nicht nur in dem Sinne stellt, daß es einer Klärung bedarf, ob ein bestimmter Anspruch mit guten Gründen dem Genus der Menschenrechte zuzuordnen ist oder nicht. Denn selbst wenn allgemein anerkannt wird, daß ein spezifisches Recht legitimerweise in den Codex der Menschenrechte inkorporiert worden ist bzw. werden soll, können erhebliche Unklarheiten hinsichtlich dessen Zweckbestimmung bestehen. So kann ein Recht sehr lapidar formuliert worden sein; ein Beispiel dafür bietet Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948, in dem es u. a. heißt: «Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.» Es ist nur an die bioethischen Diskussionen, die den Beginn und das Ende menschlichen Lebens betreffen, oder an die Debatten über die Legitimität von Gewaltanwendungen in bestimmten Konfliktlagen zu erinnern, um die Schwierigkeiten bei der Applikation eines so allgemein gefaßten Rechts auf konkrete Situationen erfassen zu können. Für die Identifizierung der Telos-Bestimmung eines Menschenrechts ist es nun generell wichtig, den Mißstand oder das Unrecht vor Augen zu haben, gegen den oder das die Forderung nach einem Menschenrecht sich richtet. Beim soeben erwähnten Beispiel sollte ursprünglich ein willkürliches Töten von Bürgerinnen und Bürgern durch den Staat verhindert werden. Allgemein soll durch ein Menschenrecht etwas geschützt werden, das für den Menschen von existentieller Bedeutung ist, das aber durch wiederkehrende Handlungen oder Unterlassungen anderer, von sozialen Gebilden in einer substantiellen Weise bedroht wird. Die Proklamation des Rechts ist als angemessene Reaktion auf die Gefährdungen anzusehen; es bedarf des Mittels des Rechts, da durch schwächere Mittel wie Selbsthilfe oder die moralisch motivierte Hilfe anderer das gleiche nicht erreicht werden kann.¹⁶

¹⁵ Zur Kritik des Ansatzes, Menschenrechte von Grundbedürfnissen her zu begründen, vgl. KÖNIG, Siegfried, *Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes – Locke – Kant*, Freiburg, München 1994, 306–308.

¹⁶ Zu den Voraussetzungen für die Formulierung eines Menschenrechts vgl. NICKEL, James W., *Making Sense of Human Rights*, Berkeley, Los Angeles, London 1987, bes. Kap. 6.

3. Die Idee eines *ordo iurium hominis* – ein Widerspruch zur Unteilbarkeit?

Läßt sich aber nicht gegen die Idee einer inhaltlichen Unteilbarkeit der Menschenrechte, wie sie soeben ein wenig erläutert worden ist, ein prinzipieller Einwand erheben? Zeigt sich nicht bei näherem Zusehen, daß der Kanon der Menschenrechte nicht in sich homogen ist, er vielmehr innere Spannungen aufweist, daß in ihm die einzelnen Rechte nicht als in jeder Beziehung gleichrangig nebeneinander geordnet betrachtet werden können, es vielmehr unter Umständen einer Rangordnung bedarf, um Fragen nach relationalen Bestimmungen lösen zu können? So sind in Menschenrechtsdeklarationen und in Verfassungen, in denen Menschenrechte für den nationalen Bereich als Grundrechte positiviert werden, einzelne Rechte mit Klauseln versehen, in denen verschiedenartige Vorbehalte formuliert werden, seien es Regelungs- oder Schranken- oder Eingriffsvorbehalte. Mit diesen werden der Sache nach ebenfalls die Relationen der Rechte untereinander zum Thema, ohne allerdings mit ihnen schon geregelt zu werden. Der Gedanke einer Rangordnung beinhaltet nun, daß bei bestimmten Handlungskonstellationen das eine oder andere Menschenrecht nicht gleichzeitig realisiert werden kann, daß es gegenüber einem anderen hintanzustellen ist. Wie läßt sich dies mit der Idee der Unteilbarkeit vereinbaren?

In der normativen Ethik sind Präferenzregeln etwas Selbstverständliches. Wer Antworten auf deren Grundfrage «Wer soll für wen was tun?» geben will, der kommt – allein schon wegen der vielfachen Begrenzungen in den menschlichen Möglichkeiten sowie der Knappheit zahlreicher nicht-sittlicher Werte – nicht umhin, Vorzugsregeln zu bestimmen. In der christlichen Ethik ist zu diesem Zweck u. a. ein *ordo caritatis* ausgebildet worden, da mit Hilfe des Grundprinzips der Nächstenliebe allein das jeweils moralisch Richtige nicht zureichend erfaßt werden kann. Innerhalb eines Konzepts der Menschenrechte dürfte analog ein *ordo iurium hominis* zu entwickeln sein, in dem die unterschiedlichen Rechte in Beziehung zueinander gesetzt werden und dabei unter Umständen eine Rangordnung¹⁷ ausgemacht wird. Eine entsprechende Notwendigkeit sehen selbstredend die, die innerhalb der Menschenrechte Prioritätensetzungen vornehmen, wofür nunmehr einige wenige Beispiele angeführt seien.

Ein erstes allgemeines Beispiel haben bekanntlich in den Zeiten des Ost-West-Konflikts die (nicht selten ideologischen) Auseinandersetzungen darüber geboten, welcher Klasse der Primat zukommt. Während – in einer typologischen Verallgemeinerung gesprochen – in den westlichen, den sog. liberalen Staaten den individuellen Freiheitsrechten die Priorität

¹⁷ Es wäre allerdings von vornherein abwegig, eine vollständige und geschlossene Rangordnung aufstellen zu wollen, da es unmöglich ist, alle gegebenen Relationen reflex einzuholen, und da schon gar nicht alle denkbaren Relationen antizipiert werden können.

zugesprochen wurde, wurde in den östlichen, den sog. sozialistischen Staaten den sozialen Anspruchsrechten der Vorrang eingeräumt. Mit dem Konzept einer dritten Generation von Menschenrechten tauchte auch eine dritte Variante einer Primatsbestimmung auf. Denn in ihm wird die Klasse der internationalen Solidaritätsrechte als vorrangig angesehen, da nach Ansicht der Befürworter durch deren Umsetzung erst die Möglichkeitsbedingungen für die Realisierung der beiden anderen Klassen geschaffen werden. Eine Primatsbestimmung dieser Art kann allerdings dazu führen, daß die Ausübung ganzer Klassen von Rechten vorenthalten wird mit dem Argument oder eigentlich genauer: Vorwand, daß die Umsetzung der vorrangigen Klasse von Rechten noch nicht vollständig erreicht worden sei. Wenn in diesem Kontext die Unteilbarkeit der Menschenrechte betont wird, dann wird damit die umfassende Verwirklichung aller Klassen von Menschenrechten, also der bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen, eingefordert, wird Einspruch gegen die Vorordnung einer Klasse gegenüber (einer) anderen erhoben, um unterschiedliche Standards zu vermeiden und eine integrale Realisierung aller Klassen zu postulieren.

Im Völkerrecht hat sich die Unterscheidung zwischen einfachen und schweren Menschenrechtsverletzungen mehr oder weniger eingebürgert. Bisher besteht ein völkerrechtlicher Konsens darüber, daß bei den Tatbeständen des Völkermords, der Sklaverei und der Apartheid «grave violations» von Menschenrechten gegeben sind. Es wird diskutiert, ob nicht noch andere Tatbestände, wie z. B. die Ausrottung religiöser, ethnischer oder sonstiger Minoritäten, die von staatlichen Organen praktizierte Folter, willkürliche Tötungen, Verschleppungen und Verhaftungen, dieser Kategorie zuzuordnen sind. Bei grave violations wird gegen objektives Völkerrecht verstoßen, das als zwingendes Recht (*ius cogens*) gegenüber allen Geltung hat, unabhängig davon, ob der Staat, in dem es zu diesen Verletzungen kommt, die einschlägigen Menschenrechtskonventionen ratifiziert hat oder nicht. Als Rechtsfolge sind bei schweren Menschenrechtsverletzungen Einmischungen zulässig, so daß das Souveränitätsrecht eingeschränkt wird. Dabei ist zwischen *interference* und *intervention* zu unterscheiden; bei der ersten Reaktionsmöglichkeit kommen politische und/oder wirtschaftliche Sanktionen zum Einsatz, bei der zweiten wird als äußerstes Mittel der Einsatz militärischer Gewalt in Betracht gezogen. Die Heraushebung schwerer Menschenrechtsverletzungen aus dem Gesamt der völkerrechtlichen Verstöße gegen Menschenrechte impliziert evidentermaßen eine Gewichtung.

Das trifft ebenfalls zu, wenn in Menschenrechtskonventionen einzelne Rechte mit einem Notstandsvorbehalt versehen werden. Diesem zufolge darf eine Reihe von Rechten selbst im Falle eines Krieges, von bewaffneten Konflikten oder eines öffentlichen Notstandes, der die Existenz einer Nation bedroht, nicht außer Kraft gesetzt werden. Zu den

Kernrechten, die selbst in der Ausnahmesituation eines Notstandes fortgelten, zählt Art. 4 Abs. 2 des Internationalen (= UN) Paktes über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahre 1966 folgende: das Recht auf Leben (= Recht auf Schutz vor willkürlicher Tötung) (Art. 6), das Verbot der Folter und anderer Mißhandlungen (Art. 7), das der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 8,1 und 2), das des Schuldverhaftens (Art. 11) und von rückwirkenden Strafgesetzen (Art. 15), das Recht auf Rechtsfähigkeit (Art. 16) sowie das auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18). Bereits zuvor, nämlich im Jahre 1950, sind im Art. 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention folgende Rechte als «notstandsfest» erklärt worden: das Recht auf Leben (Art. 2), das Verbot der Folter (Art. 3), der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4,1) sowie der Grundsatz «Nulla poena sine lege» (Art. 7). Es ist evident, daß mit dieser Unterscheidung zwischen unaufhebbaren Rechten und anderen, die im Falle eines Notstandes, der objektiv nachprüfbar sein muß, derogiert werden können, und zwar in dem Umfang, der aufgrund der Lage unbedingt erforderlich ist, gleichzeitig die Bestimmung eines Vorrangs vorgenommen wird.

In der rechtsphilosophischen Literatur finden sich verschiedenste Einteilungen der Menschenrechte. Ein principium divisionis kann die Idee einer Rangordnung bilden. So wird z. B. unter dem Stichwort «Hierarchie der Menschenrechte» unterschieden zwischen Menschenrechten, «die absolut unverfügbar sind, wie das Recht auf Leben», und solchen, «deren Ausgestaltung vielleicht auch Interpretationen oder ein gewisses Maß an kultureller Variabilität zuläßt.»¹⁸ Prioritätsbestimmungen dieser Art werden oftmals vorgenommen im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage, ob Menschenrechte einen – temporal und räumlich – universalen oder einen nur relativen, d. h. kulturabhängigen Geltungsanspruch erheben können.¹⁹ Durch einen Rekurs auf Prioritäten soll die Universa-

¹⁸ KÖNIG, Siegfried, (s. Anm. 15) 57. Unter dem gleichen Stichwort wird im Dokument der Internationalen Theologischen Kommission «Über die Würde und Rechte der Person» unterschieden zwischen einigen Menschenrechten, die so fundamental sind, «daß sie nur unter Mißachtung der Würde der menschlichen Person geleugnet werden können», und anderen Rechten niedrigeren Grades, die «mitunter nur als kontingente Folgerungen der fundamentalen Rechte, als praktische Bedingungen ihrer vollkommenen Anwendung, aber auch als mit den realen Umständen der Nationen und Zeiten verbunden» erscheinen, und die sich «vor allem in schwierigen Zeiten als weniger unantastbar erweisen», in: *IKaZ* 15 (1986) 257f.

¹⁹ Vgl. dazu z. B. DONNELLY, Jack, Cultural relativism and universal human rights, in: *Human Rights Quarterly* 6 (1984) 400–419; KÜHNHARDT, Ludger, Die Universalität der Menschenrechte, München 1987, bes. 281–303; HOPPE, Thomas, Menschenrechte als Basis eines Weltethos?, in: Brennpunkt Sozialethik (FS F. Furger), hrsg. von HEIMBACH-STEINS, Marianne/LIENKAMP, Andreas/WIEMEYER, Joachim, Freiburg, Basel, Wien 1995, 319–333, hier 319–327. In der diesbezüglichen Kontroverse tauchen in einer analogen Weise die Fragestellungen auf, wie sie in der Moralphilosophie bereits seit längerem unter

lität der Menschenrechtsidee gesichert werden; die wichtigsten und elementarsten Menschenrechte sollen unabhängig von den verschiedenen Denktraditionen und kulturspezifischen Vorstellungen Anerkennung finden können. Von ihrem Geltungsanspruch her sind Menschenrechte an sich, insofern sie unverzichtbare, elementare Bedingungen des Menschseins zum Inhalt haben, auf deren Gewährungsleistung alle Menschen ein Recht haben, kulturinvariant. Daß sie in ihrer Grundsubstanz interkulturell gültig sind, schließt allerdings nicht aus, daß bei der Interpretation einzelner Rechte bei ihrer Applikation auf konkrete Einzelfragen den jeweiligen kulturellen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Es ist insofern plausibel, wenn etwa O. Höffe drei Schichten von Menschenrechten ausmacht: als eine erste Schicht Menschenrechte tout court, also «Rechte, die jeder Mensch zu jeder Zeit seines Menschseins hat»; als eine zweite Schicht phasenbezogene Menschenrechte, die «zwar jeder (hat), aber nur insofern er sich in der betreffenden Lebensphase befindet», und als dritte Schicht kulturabhängige Menschenrechte, bei denen «zwar nicht die Legitimationsgrundlage, wohl aber die spezifische Ausgestaltung» kulturspezifisch ist.²⁰ Oder es macht Sinn und bedeutet nicht eo ipso eine Negation der Idee der Unteilbarkeit der Menschenrechte, wenn diese außer auf einer universalen ebenfalls auf regionaler Ebene, wie in Europa, Amerika und Afrika geschehen, kodifiziert werden. Wenn eine «Regionalisierung» des Menschenrechtsschutzes auch einerseits die Gefahren z. B. einer Zersplitterung oder einer Entwicklung unterschiedlicher Standards mit sich bringen, sie dem Bemühen um eine weltweite Geltung zuwiderlaufen kann, so bietet sie andererseits u. a. die Chancen, daß unter Wahrung der kulturellen Identität eine Aneignung der Menschenrechte herbeigeführt wird, daß wegen der jeweiligen gemeinsamen Problemlagen innerhalb einer Region die Realisierung bestimmter Menschenrechte vorrangig in Angriff genommen wird und daß aufgrund der größeren kulturellen, politischen und sozialen Homogenität einer Region Menschenrechte effektiver durchgesetzt werden.

In der praktischen Menschenrechtsarbeit werden ebenfalls Prioritäten gesetzt. So konzentriert sich z. B. Amnesty International, die nicht-staatliche Menschenrechtsorganisation mit den meisten Mitgliedern und der stärksten Verzweigung, auf ganz bestimmte Bereiche des Menschenrechtsschutzes. Ihr Augenmerk ist vorwiegend auf Menschenrechtsverletzungen gerichtet, bei denen das Recht auf Leben bzw. körperliche Integrität sowie bestimmte Freiheitsrechte aufs schlimmste mißachtet werden. Insbesondere bemüht sie sich, wie den Jahresberichten über ihre Tätigkeit zu entnehmen ist, politischen Gefangenen, die weder Gewalt angewandt

dem Stichwort «ethischer Relativismus» abgehandelt worden sind. Vgl. dazu z. B. GINTERS, Rudolf, Relativismus in der Ethik, Düsseldorf 1978.

²⁰ Die Menschenrechte im interkulturellen Dialog, in: ODESKY, Walter (Hg.), Die Menschenrechte. Herkunft – Geltung – Gefährdung, Düsseldorf 1994, 135f.

noch dazu aufgerufen haben, zu helfen und möglichst ihre unverzügliche Freilassung zu erwirken. Sie setzt sich für diese ein, insofern sie in Polizeistationen oder Gefängnissen der Folter oder anderen Mißhandlungen und Übergriffen ausgesetzt sind, sie sich in Isolierhaft befinden oder sie willkürlich, d. h. ohne ein ordentliches gerichtliches Verfahren abgeurteilt worden sind. Sie kämpft gegen die Verfolgungsmethode des «Verschwindenlassens», gegen extralegale Hinrichtungen und staatliche Morde durch Polizei, Militär oder paramilitärische Einheiten. Sie tritt für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe ein. Sie versucht ein Abschieben von Flüchtlingen in ihr Heimatland zu verhindern, wenn ihnen dort konkret schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

Gegen das Erstellen eines *ordo iurium hominis* jedweder Art wird nun ein prinzipieller Einwand erhoben. Diesem zufolge wird dem Mißbrauch der Weg geebnet, sobald bei den Menschenrechten eine Rangordnung ausgemacht wird. Da aus verschiedenen Gründen ohnehin – insbesondere für die staatliche Gewalt – die Gefahr bestehe, Menschenrechte einzuschränken, werde diese nochmals verstärkt, wenn Präferenzen bei ihnen bestimmt würden. Der Prozeß der stetigen inneren Aushöhlung dieser Rechte wäre dann nicht aufzuhalten, da sie immer mehr gegenüber anderen Gesichtspunkten hintangestellt würden, bis sie schlimmstenfalls ihre reale Geltung ganz verloren hätten. Dieser Gefahr sei dadurch zu begegnen, daß alle Menschenrechte als gleichrangig eingestuft würden, daß m.a.W. jede Rangordnung und jede Einteilung der Menschenrechte, die eine solche beinhalte, vermieden werde.²¹ Gegenüber diesem Einwand ist seinerseits zum einen das bekannte Gegenargument «abusus non tollit usum» vorzubringen und zum anderen auf die Unvermeidlichkeit von Abwägungen bei bestimmten Konstellationen hinzuweisen. Im Hinblick auf letzteres gilt es zu berücksichtigen, daß es verschiedene Arten von Verhältnisbestimmungen der Menschenrechte untereinander gibt, daß die Frage nach deren Vereinbarkeit mit der Idee der Unteilbarkeit sich je anders stellt.

Unter systematischer Rücksicht lassen sich drei Arten von Verhältnisbestimmungen unterscheiden: ein Komplementär-, ein Fundierungs- und ein Konfliktverhältnis.²² Im ersten Fall bereitet die Frage der Vereinbarkeit keinerlei Schwierigkeiten. Denn wenn zwischen einzelnen Menschenrechten eine Relation der Komplementarität ausgemacht wird, dann bedeutet dies, daß sie als nebeneinander geordnet zu betrachten sind, daß sie mithin zugleich, und zwar zugleich sowohl in zeitlicher als

²¹ So SIEGHART, Paul, Die geltenden Menschenrechte, Kehl a.Rh. u. a. 1988, 96 und 123.

²² Vgl. zu diesen drei Verhältnisbestimmungen in einem anderen Kontext, dem des Verhältnisses des Prinzips der Gerechtigkeit zu anderen moralischen Grundsätzen: WITSCHEN, Dieter, Gerechtigkeit und teleologische Ethik (SthE 39), Freiburg i.Ue., Freiburg i.Br. 1992, 194–217.

auch in inhaltlicher Hinsicht, realisierbar sind. Näherhin sind die Menschenrechte nicht unverbunden nebeneinander geordnet, sondern bilden vielmehr ein interdependentes Gefüge, so daß durch die Verwirklichung eines Menschenrechts zugleich die Realisierung eines anderen mit gefördert werden kann. Im Prozeß der Implementierung sind dann die wechselseitigen Beeinflussungen und Abhängigkeiten zwischen einzelnen Rechten zu beachten, bedarf es deren Abstimmung aufeinander. Ein solches Verhältnis der Komplementarität besteht z. B. zwischen verschiedenen Freiheitsrechten. So fordert etwa das Recht auf Versammlungsfreiheit, daß das Recht auf Meinungsfreiheit sichergestellt ist. Meinungsfreiheit setzt Informationsfreiheit voraus. Informationsfreiheit wird durch Pressefreiheit möglich usw. Derartige Freiheitsrechte können als Ausfaltungen einer Grundidee in verschiedene Handlungsfelder begriffen werden; ihrer gleichzeitigen Realisierung steht nichts entgegen, insoweit es sich um Ansprüche, bestimmte Eingriffe zu unterlassen, handelt.

Im Falle eines Fundierungsverhältnisses ist die Frage nach der Vereinbarkeit nicht ebenfalls unmittelbar zu beantworten. Denn hier ist eine Relation der Bedingung gegeben, was impliziert, daß zunächst die fundierenden Rechte garantiert sein müssen, bevor die Realisierung der bedingten Rechte in Angriff genommen werden kann. Es ist mithin eine sachlogische, d. h. eine durch eine inhärente Gesetzmäßigkeit der Rechte bestimmte Abfolge zu beachten. Elementare Rechte bilden das Fundament für die «höheren» Rechte und sind insofern die dringlicheren; jene sind die bedingenden Rechte, diese die bedingten. Ohne daß die elementaren Rechte gewährleistet sind, ist die Verwirklichung der «höheren» nicht möglich. Was nützt z. B. einem Menschen, der Hunger leidet, das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, einem, der das Lesen nicht erlernen konnte, das Recht auf Pressefreiheit? Die Rechte auf Leben und körperliche Integrität sind evidentermaßen Basis-Menschenrechte, da sie die Bedingung für alle anderen Menschenrechte bilden.²³ Die Orientierung am Fundierungsverhältnis ist notwendig, gar nicht zu umgehen. Sie steht auch nicht im Widerspruch zur Idee der Unteilbarkeit. Denn durch das Sich-Leiten-Lassen von dieser Gesetzmäßigkeit wird ja keine Selektion innerhalb der Menschenrechte vorgenommen, wird nicht einem Teil der Menschenrechte seine Geltungskraft abgesprochen. Es steht dem Bestreben einer vollständigen Realisierung nicht entgegen; im Gegenteil, durch die Gewährleistung der elementaren, fundierenden Rechte sollen gerade die Voraussetzungen für die Realisierung der bedingten Rechte mit geschaffen werden.

²³ Vgl. z. B. H. SHUE'S Unterscheidung zwischen basic rights, zu denen er die Rechte auf körperliche Unversehrtheit, ein Existenzminimum und bestimmte Freiheitsrechte zählt, und den übrigen Rechten (Basic rights, Princeton 1980, 18ff.).

Im Falle eines Konfliktverhältnisses wirft unsere Frage offenbar die größten Probleme auf. Denn bei einer Konstellation miteinander konkurrierender Rechte ist ein Abwägen, mithin ein Vorziehen und Hintanstellen unumgänglich, ist eine gleichzeitige Realisierung nicht möglich, geht die Verwirklichung eines Menschenrechts zu Lasten eines anderen. Die Möglichkeiten eines Konflikts sind sehr vielfältig. Der Art nach gibt es zum einen Konflikte zwischen verschiedenen Menschenrechten, wobei nochmals Konflikte zwischen gleichen Rechten verschiedener Berechtigter von solchen zwischen unterschiedlichen Rechten verschiedener Berechtigter unterschieden werden können; zum anderen Konflikte zwischen Menschenrechten und anderen Gesichtspunkten, wie sie in Menschenrechtserklärungen auch thematisiert werden. Ein Beispiel für letzteres: In Art. 29, Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird auf die Begrenzung der Menschenrechte durch Grundpflichten hingewiesen. Ansonsten sei hier stichwortartig an folgende Konkurrenzmöglichkeiten der erstgenannten Art erinnert.

Immer wieder wird in diesem Kontext die Relation zwischen individuellen Freiheits- und sozialen Anspruchsrechten erörtert. Es ist unübersehbar, daß eine extensive Auslegung der einen Klasse zu Lasten der anderen gehen kann und umgekehrt. Je mehr individuelle Freiheitsrechte in den Vordergrund gerückt werden, desto größere Ungleichheiten bringt dies mit sich. Je mehr die Gewährleistung sozialer Anspruchsrechte zur bestimmenden Gestaltungsmaxime wird, desto stärker weiten sich die Eingriffsrechte des Staates aus, desto stärker wird der individuelle Freiheitsraum eingeengt. Die Möglichkeit eines Konflikts zwischen diesen beiden Klassen erhellt bereits daraus, daß es sich bei den individuellen Freiheitsrechten im Kern um Unterlassungs- bzw. Abwehrrechte handelt, die den einzelnen insbesondere vor staatlichen Eingriffen schützen und unmittelbar umsetzbar sind, bei den sozialen Anspruchsrechten um Leistungsrechte, die der einzelne gegenüber dem Staat geltend machen kann und die oftmals nur graduell umsetzbar sind.²⁴ Ihre grundsätzlichen Telosbestimmungen sind mithin unter dieser Rücksicht gegenläufig. Konflikte sind weiterhin innerhalb einer Klasse von Menschenrechten möglich. So kann etwa das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit kollidieren mit dem auf Schutz der persönlichen Sphäre und auf Wahrung des gu-

²⁴ Der Unterschied in den Möglichkeiten der Implementierung wird in den beiden internationalen Menschenrechts-Pakten klar zum Ausdruck gebracht. In Art. 2, Abs. 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte heißt es: «Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied ... zu gewährleisten.» In Art. 2, Abs. 1 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hingegen: «Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit ..., unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln ... die volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen.»

ten Rufes. Da es bei der Umsetzung sozialer Anspruchsrechte u. a. des Einsatzes eines qualifizierten Personals und finanzieller Mittel bedarf, dieses bzw. diese jedoch nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen, sind Verteilungen vorzunehmen und ist nach einem Ausgleich bei der Erfüllung der Ansprüche zu suchen. Ferner können Konflikte bei der Wahrnehmung ein und desselben Rechts durch verschiedene Träger auftreten. So können bei knappen Stellen verschiedene Bewerber in der Ausübung des Rechts auf freie Berufswahl miteinander konkurrieren.

Menschenrechte sind *prima-facie*-Rechte. Sie sind zwar in der Regel zu gewährleisten; wenn sie aber etwa untereinander in Konkurrenz stehen, können sie nicht gleichzeitig vollständig realisiert werden, so daß ein Abwägen unumgänglich ist. Daß ihre jeweilige Gewährleistung kategorisch verpflichtend ist, bedeutet nicht *eo ipso*, daß sie ausnahmslose Geltung beanspruchen können. Ebenso beinhaltet der Gedanke der Unteilbarkeit der Menschenrechte nicht, daß sie ausnahmslos gültig sind. Es gibt Konstellationen, in denen eine vollständige, uneingeschränkte und zeitgleiche Realisierung nicht möglich ist. Durch ein Präferieren wird jedoch nicht der Menschenrechts-Charakter des Anspruches aufgehoben oder in Frage gestellt, der hintangestellt wird. Im Falle eines Konkurrenzverhältnisses wäre statt der plakativen Formel «All human rights for all» wohl die Formel «Gleiche Menschenrechte für alle» adäquater, da dann zwar eine vollständige, gleichzeitige Realisierung nicht erreichbar ist, gleichwohl der Gleichheitsgrundsatz zu wahren ist, wonach in gleichen Situationen gleiche Maßstäbe anzulegen sind und der Konflikt allein nach sachlich relevanten Gesichtspunkten zu lösen ist.

Als Fazit läßt sich festhalten: Inhaltliche Unteilbarkeit der Menschenrechte bedeutet nicht *eo ipso* Gleichrangigkeit der Menschenrechte. Wer die zwischen den Menschenrechten bestehenden Relationen beachtet, von denen hier drei in typologisierender Absicht genannt worden sind, der gibt damit nicht den Gedanken ihrer Unteilbarkeit auf. Dieser beinhaltet die Idee der Einheit und Interdependenz der Menschenrechte, fordert die parallele und aufeinander abgestimmte Sicherung aller Menschenrechte, schließt aber den Gedanken eines *ordo iurium hominis* nicht aus. Die Forderung «All human rights for all» klingt – zumal für den, der die Realitäten in puncto «Durchsetzung der Menschenrechte» vor Augen hat –, maximalistisch. Gegen eine solche Interpretation ist gefeit, wer den Gedanken der Unteilbarkeit in Synthese mit der Idee eines *ordo iurium hominis* sieht.